

VEREINSSATZUNG
Für die Freiwillige Feuerwehr der
Gemeinde Otzberg, Ortsteil Habitzheim

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „FREIWILLIGE FEUERWEHR OTZBERG HABITZHEIM e.V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
3. Sitz des Vereins: Floriansweg 2, 64853 Otzberg – Habitzheim

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein freiwillige Feuerwehr Otzberg-Habitzheim hat die Aufgabe
 - a. das Feuerwehrwesen der Gemeinde Otzberg zu fördern
 - b. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
 - c. die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d. Die Jugendfeuerwehr und die Musikabteilung zu fördern.
 - e. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Otzberg-Habitzheim e.V. führt und unterhält eine Musikabteilung.
 - f. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung von 1977, in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
-

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. Den Mitgliedern der Einsatzmannschaft
- b. Den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c. Den Mitgliedern der Jugendabteilung
- d. Den Mitgliedern Musikabteilung
- e. Den fördernden Mitgliedern
- f. Den Mitgliedern der Kindergruppe

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Otzberg der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus eigenem Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
 2. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 3. Die Mitgliedschaft im Verein, kann durch schriftliche Mitteilung des Austrittswunsches an den Vereinsvorstand, durch das betreffende Mitglied beendet werden.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
 5. In allen Fällen, erlöschen mit dem Ausscheiden alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
-

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a. Durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. Durch freiwillige Zuwendungen,
- c. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Abdruck des Einberufungstextes in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Otzberg-Bote“, gemäß der vorher genannten Frist. Außerdem erfolgt die Einberufung zur Mitgliederversammlung per Aushang am Feuerwehrgerätehaus, Floriansweg 2, 64853 Otzberg – Habitzheim. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten oder auch nicht stimmberechtigten Mitgliedern, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f. Die Wahl der Kassenprüfer,
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i. Die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j. Und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §8 Abs.2, eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
 4. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
 6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
 7. Die Mitglieder a) bis c) des erweiterten Vorstandes werden von ihren jeweiligen Abteilungen gewählt. Der/die Wirtschaftswart(in) und der/die beiden Beisitzer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 8. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 9. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über das Wesentliche ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.
 10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
-

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechnungsführer(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach einer Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an.
2. Der Verein kann nur durch drei Mitglieder des Vereinsvorstandes, gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
3. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt nach §10 Absatz 3 dieser Satzung. Die Amtszeit des Vereinsvorstandes zu Abs. 1 a) bis d) beträgt 3 Jahre. Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Otzberg gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der/die Leiter/in der Jugendfeuerwehr
 - b) der/die Leiter/in der Musikabteilung
 - c) der/die Vertreter/in der Alters-/ und Ehrenabteilung
 - d) der/die Wirtschaftswart(in)
 - e) 2 Beisitzer

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
 2. Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch dem/der 1.Vorsitzenden abgegeben.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein kann nur durch drei Mitglieder des Vereinsvorstandes, gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
-

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr lebt und arbeitet nach der selbstgegebenen Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg. Diese selbstgegebene Ordnung kann bei dem / der Leiter(in) der Jugendfeuerwehr eingesehen werden.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Mitglieder der Musikabteilung

Für die Mitglieder der Musikabteilung gelten neben dieser Satzung „die besondere Ordnung für die Musikabteilung“. Diese besondere Ordnung kann bei dem / der Leiter(in) der Musikabteilung eingesehen werden

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitgliedervertreter anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 10. März 2017 in Kraft.
 2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2013 außer Kraft
-